

# Der Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder aus getrennter und geschiedener Ehe

Autor(en): **Stebler, O.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836544>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rechtliche Unterhaltspflicht anzurechnen (vgl. BGE 86 I 137; Hegnauer in S.J.Z. Bd. 54/1958 S. 265), können aber vom Richter bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge berücksichtigt werden.

## Der Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder aus getrennter und geschiedener Ehe

Bei bestehender Ehe haben die Eltern gemäß Art. 272 Abs. 1 ZGB die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder zu tragen. Die Sorge für den Unterhalt der Kinder obliegt in erster Linie dem Ehemann als Haupt der Familie (vgl. Art. 160 Abs. 1 ZGB). Die kantonalen Familien- und Kinderzulagegesetze sehen deshalb vor, daß der Anspruch auf die Zulage dem Ehemann zusteht, wenn beide Ehegatten als Arbeitnehmer tätig sind.

Bei Kindern aus getrennter oder geschiedener Ehe sind die Anspruchsverhältnisse jedoch komplizierter. Die kantonalen Familienzulage-Gesetze schaffen in der Weise Ordnung, daß einzelne auf das Prinzip der Obhut abstellen, das heißt, wem die Kinder zur Erziehung und Betreuung zugesprochen sind, der soll auch Anspruch auf die Kinderzulagen erheben. Es sind dies die Fälle, da einem Elternteil das Kind gerichtlich zugesprochen ist oder ihm die elterliche Gewalt zusteht. Dieses Obhutsprinzip hat vor allem den Vorzug, daß es eine zweckentsprechende Verwendung der Kinderzulagen gewährleistet. Es kann aber auch zu Unbilligkeiten führen, wenn hohe Unterhaltsbeiträge durch den andern geschiedenen Elternteil geleistet werden müssen. Andere kantonale Familien- und Kinderzulagegesetze stützen sich auf das Unterhaltsprinzip, das besagt, daß der Anspruch jener Person zusteht, die in überwiegendem Maße für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Hier ergeben sich aber in der Anwendung dieses Prinzips Schwierigkeiten, indem oft nur schwer festgestellt werden kann, ob ein Elternteil überwiegend für den Unterhalt eines Kindes aufkommt.

Mehrere Kantone verbinden diese beiden Prinzipien miteinander, indem sie bei der Anspruchsberechtigung sowohl auf die Obhut als auch auf den überwiegenden Unterhalt abstellen. Wird auf beide Kriterien abgestellt, so kann der Nachteil des Unterhaltsprinzips, daß nämlich für ein Kind überhaupt keine Zulage ausgerichtet wird – es ist dies vor allem dann der Fall, wenn keines der Elternteile der Unterhaltspflicht nachkommt – weitgehend vermieden werden. Diese unterschiedliche Regelung der Anspruchskonkurrenz führt insbesondere dann, wenn beide Elternteile in verschiedenen Kantonen als Arbeitnehmer tätig sind, zu weiteren Komplikationen und vor allem zu negativen Kompetenzstreitigkeiten, das heißt daß beide Kantone auf Grund ihrer Familienzulagegesetze den Anspruch auf Kinderzulagen verneinen. Weil es sich um kantonale Gesetze handelt, können solche Entscheide von Rekurskommissionen nicht an das eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden, weil dieses nur Bundesrecht überprüfen kann. Das Resultat aus solchen Kompetenzkollisionen ist, daß das Kind keine Kinderzulage erhält. Besonders für die Fürsorgebehörde wirkt sich dies manchmal stoßend aus, wenn sie für den Unterhalt des Kindes weitgehend aufkommen muß und wegen der unterschiedlichen Anspruchskonkurrenz keines der Elternteile Anspruch auf die Kinderzulage erhält.

Anhand des folgenden Beispielen möchten wir einen solchen negativen Kompetenzkonflikt aufzeigen und darlegen, wie stoßend sich diese Konflikte in der Fürsorgetätigkeit auswirken.

Durch Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. April 1959 wurde die Ehe K.-T. gemäß Art. 142 ZGB geschieden. Die der Ehe entsprossenen Kinder Yvonne, geb. 1951, Jolanda, geb. 1953, Hildegard, geb. 1954 und Silvia, geb. 1956, wurden unter Vormundschaft gestellt. Vater K. wurde verpflichtet, monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 75.- und die Mutter T. zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von je Fr. 12.50 pro Kind zu bezahlen. Die Kinder sind in Heimen versorgt, und die Armenpflege der Bürgergemeinde N. muß für die Kosten aufkommen. Der Vater kam anfangs in recht bescheidenem Rahmen seiner Unterhaltspflicht nach. Er hat sich 1963 wieder verehelicht und kommt seither praktisch überhaupt seiner Alimentationspflicht nicht mehr nach. Die Mutter jedoch hat regelmäßig die durch das Scheidungsurteil auferlegte Alimente für die Kinder bezahlt.

Im Jahre 1964 stellte der Vater, veranlaßt durch die Fürsorgebehörden, bei seinem Arbeitgeber in Zürich ein Gesuch um Ausrichtung der Kinderzulagen. Dieses Gesuch wurde durch die Zweigstelle Zürich der kantonalen AHV-Ausgleichskasse abgewiesen. Die Verfügung stützt sich auf § 6 des zürcherischen Gesetzes über Kinderzulagen vom 8. Juni 1958, der festhält, daß bei geschiedenen Ehen der Anspruch auf Kinderzulagen nur jener Person zusteht, die in überwiegendem Maße für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Ein Rekurs gegen diese Verfügung wurde nicht erhoben, weil eindeutig feststeht, daß der Vater K. diese Voraussetzung in keiner Weise erfüllte.

Die Mutter Frau T. arbeitete zu dieser Zeit in einem Fabrikunternehmen in Buchs SG. Auch sie bemühte sich mit der Fürsorgebehörde um Kinderzulagen, nachdem ihr geschiedener Ehemann diese nicht erhältlich machen konnte. Die St. Gallische Kinderzulagekasse des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie (VATI) hat dieses Gesuch ebenfalls abgelehnt und stützte sich dabei auf Art. 3 Abs. 3 des Kinderzulagegesetzes vom 16. Mai 1962. Dieser bestimmt: «Erfüllt für ein Kind mehr als eine Person die Voraussetzung, so steht der Anspruch auf die Zulagen jener Person zu, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt, im Zweifelsfalle dem Vater.» Gegen diese Verfügung wurde an die Rekurskommission AHV des Kantons St. Gallen rekurriert und geltend gemacht, daß diese Gesetzesinterpretation gesetzeswidrig sei. Art. 3 Abs. 3 sagt ausdrücklich, daß der Anspruch auf die Kinderzulagen hat, der überwiegend für den Unterhalt der Kinder «aufkommt». Es sei unrichtig, dabei auf das Scheidungsurteil abzustellen, wer für den überwiegenden Unterhalt «aufkommen sollte». Die erwähnte Rekurskommission hat den Anspruch der Mutter auf die Kinderzulagen ebenfalls abgewiesen mit der Begründung, daß auf Grund des Scheidungsurteils der Vater eindeutig überwiegend für die Kinder zu sorgen habe. Es könne nicht die Entstehung eines Anspruches damit begründet werden, daß der Vater seiner Alimentationspflicht nicht oder nur ungenügend nachkomme. Es bleibe auch in einem solchen Falle die Tatsache bestehen, daß er grundsätzlich die Hauptleistungen zu erbringen hätte. Vernachlässige er seine Pflichten, so bewirke dies nicht, daß der Zulageanspruch zugunsten jener Person entstehe, welche nur in sehr geringem Maße an den Unterhalt der Kinder beizutragen hat. Diese Überlegung ergebe sich als logische Konsequenz der Tatsache, daß die Mutter, auch wenn der geschiedene Vater nicht genügend leiste, selbst nicht zu mehr Leistungen verpflichtet sei.

Über eine solche Gesetzesinterpretation kann man sicher geteilter Auffassung sein. Sie ändert aber nichts an der Tatsache, daß diese unterschiedlichen kantonalen Regelungen des Anspruchs auf diese Kinderzulagen zu stoßenden und ungerechten Ergebnissen führen. Gesamtschweizerische Kassen können die Anspruchskonkurrenz nicht in einheitlicher Weise regeln, weil sie die unterschiedlichen kantonalen Vorschriften einhalten müssen (vgl. Dr. Vasella: Der Anspruch auf Kinderzulagen nach den kantonalen Gesetzen über Familienzulagen für Arbeitnehmer, in SZS Bd. 8 [1964] S. 210). Die Einhaltung der Gesetze verlangt aber nicht, daß man mit einer möglichst engen Interpretation einen Anspruch verneint. Solange nicht eine weitherzige oder extensive Auslegung bei diesen Familienzulagegesetzen durch die anwendenden Behörden Platz greift, muß es zu stoßenden und in der Öffentlichkeit nicht verstandenen Entscheiden kommen.

Dr. O. Stebler

## Kleine Rundschau

In Zürich schied mitten aus seinem Wirken heraus der Sekretär und Fürsorger des Landeskirchlichen Vereins Arbeitshilfe *Konrad Meyer*. Er war ein grundgütiger Mensch, der in seiner Arbeit für die Ärmsten, Obdachlosen und Verschupften ganz aufging.

Der Kanton Bern trauert um eine markante Persönlichkeit, die sich im öffentlichen Leben, als Landwirt von besonderer Prägung und hauptsächlich als früherer Direktor der Anstalt Witzwil große Verdienste erworben hat: *alt Direktor Hans Kellerhals*. Direktor Kellerhals suchte unermüdlich neue Wege im Strafvollzug und in der Schutzaufsicht der Straftentlassenen. An der Trauerfeier in Ins sprach alt Bundesrat Wahlen als Freund und Studienkollege des Verblichenen.

Der Bundesrat unterbreitete den eidgenössischen Räten den Antrag, die *Renten der Militärversicherung* mit Wirkung ab 1. Januar 1966 der Teuerung anzupassen, und zwar: die ab 1. Januar 1964 geltenden Dauerrenten durch Erhöhung des ihnen zugrunde liegenden Jahresverdienstes um 7 Prozent und die im Jahre 1964 zugesprochenen Dauerrenten durch eine entsprechende Heraufsetzung um 4,5 Prozent.

Im vergangenen Jahr wurde dem Eidgenössischen Gesundheitsamt keine einzige Erkrankung an *Kinderlähmung* gemeldet. 1965 ist somit das erste Jahr, in dem kein Fall auftrat. Im Jahr 1954 wurden 1628 Erkrankungs- und 114 Sterbefälle und 1955 noch 919 Erkrankungs- und 60 Sterbefälle verzeichnet. Die erfreuliche Besserung ist auf die energisch durchgeführte Impfkation zurückzuführen. Seit 1961 wurden mehr als 55 Prozent der Gesamtbevölkerung der Schweiz geimpft.

Nationalrat *M. Eggenberger*, Chef der Sozialdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung, hat eine Motion eingereicht, welche ebenfalls von den Präsidenten der andern sechs Fraktionen unterzeichnet worden ist. Mit diesem Vorstoß soll der Bundesrat eingeladen werden, den Räten einen Bericht zu unterbreiten, welche rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müßten, um einen *Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention* zu ermöglichen. *Mw.*